

Erläuterungen und Hinweise

zum „Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege“ nach § 43 SGB VIII

Die Ausübung der Kindertagespflege unterliegt den Voraussetzungen des § 43 SGB VIII. Sie ist an eine Erlaubnis geknüpft. Insofern sind die im Antrag erforderlichen Angaben bedingt freiwillig. Ohne die geforderten Angaben und Informationen kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Mit der Erlaubnis für Ihre Tätigkeit als Kindertagespflegeperson sind sie den gesetzlichen Bestimmungen nach § 43 SGB VIII sowie den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Ich weise insbesondere darauf hin, dass Sie die in den Bestimmungen oder Bescheid zur Erlaubnis genannten Obergrenzen bzw. Einschränkungen **nicht** ohne weitere Erlaubnis überschreiten dürfen.

Als Kindertagespflegeperson werden sie auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig. Damit sind Sie zur Kooperation mit dem Jugendamt als Träger der örtlichen Jugendhilfe verpflichtet. Insbesondere müssen Sie je unverzüglich dem Jugendamt alle Änderungen zu Ihren im Antrag genannten Angaben oder Unterlagen mitteilen.

Weiterhin sind Sie nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII zur Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen verpflichtet.

Einige Erläuterungen zum Antragsformular:

- Ihrem Antrag fügen Sie bitte je die Kopie des in der Qualität höchsten Abschlusses bei. ①
- Es sind alle Personen anzugeben, die mit Ihnen in Ihrem Haushalt leben oder sich regelmäßig über längere Zeit dort aufhalten (ohne vorübergehenden Besuch oder von Ihnen betreute fremde Kinder). Soweit der Platz im Formular nicht ausreichen sollte, um alle Personen zu benennen, geben Sie weitere bitte auf einem gesonderten Blatt in der gleichen Systematik an. Bei jeder Veränderung ist eine Mitteilung an das Jugendamt erforderlich. ②

Es ist das persönliche Verhältnis zum/zur Antragssteller/-in anzugeben:

Lebenspartner/-in = Person mit der der/die Antragsteller/-in in Ehe oder eheähnlich zusammen lebt.

Eltern = des Antragstellers oder der Antragstellerin oder des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin

Kind = des Antragstellers/der Antragstellerin oder des Lebenspartners/der Lebenspartnerin (auch Volljährige) (jedoch ohne von Ihnen betreute fremde Kinder).

Sonstige = andere Verwandtschafts- oder sonstige Verhältnisse.

Bitte auf gesondertem Blatt spezifizieren.

aktive Mitarbeit besteht z. B. bei einer – auch bedarfsweise – (Krankheits-) Vertretung oder in der tatsächlichen Unterstützung des Antragstellers oder der Antragstellerin bei der Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.

- Wer an der Kindertagespflege aktiv mitarbeitet -seien es Sie selbst, Personen in Ihrem Haushalt oder Ihre Vertretung außerhalb Ihres Haushalts-, müssen hierzu persönlich und charakterlich geeignet sein. Insbesondere dürfen keine Personen an der Kindertagespflege aktiv mitarbeiten, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind (Dies sind die Bereiche Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Sexualdelikte, Menschenhandel, Erregung öffentlichen Ärgernisses).

Im Bezug auf Sie, weisen Sie dies dem Jugendamt mit ihrem polizeilichen Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG nach. Hinsichtlich der weiteren- oder Vertretungspersonen besteht zunächst keine Nachweispflicht gegenüber dem Jugendamt. Sie sind daher selbst verpflichtet, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten zu vermeiden, dass solche Personen in Ihrem Auftrag aktiv werden. ③

- Aus dem Attest muss hervor gehen, dass es keine gesundheitlichen Bedenken gegen Ihre Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gibt. ④
- Sie sind im Weiteren selbst dafür verantwortlich, dass Sie über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe verfügen. ⑤
- Bitte denken Sie auch daran, ihr Haftpflicht-Risiko aus der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson abzusichern. Dieses Risiko wird normalerweise nicht mit der privaten Haftpflichtversicherung abgedeckt (ggf. prüfen Sie Ihre Police oder fragen Ihren Versicherer).

Rechtsgrundlagen des Erlaubnisverfahrens:

§ 43 SGB VIII - Erlaubnis zur Kindertagespflege - Fassung vom 01.01.2009

- (1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Person, die
 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollten über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.
- (4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.

Weitere Hinweise zum Datenschutz

(bezogen auf von Ihnen betreute Kinder und deren Eltern/Erziehungsberechtigte):

Personenbezogene Daten zu den von Ihnen betreuten Kindern und deren Sorgeberechtigten (Eltern/Erziehungsberechtigte) dürfen Sie grundsätzlich ausschließlich zum Zweck der Ausübung der Kindertagespflege (inklusive der organisatorischen und finanziellen Abwicklung und zur Umsetzung der Ausübung der Kindertagespflege) erheben, speichern, verarbeiten und übermitteln. Dies ist unabhängig davon, durch wen und in welcher Form die Daten eingehen und schließt auch alle Daten (auch die nicht schriftlichen) mit ein, die sich z. B. während der Ausübung der Kindertagespflege ergeben.

Jegliche Weitergabe von Daten außerhalb der Auskunftspflicht oder der Aufträge in Zusammenhang der Ausübung der Kindertagespflege ist unzulässig und kann rechtlich verfolgt werden. Dieses Verbot bezieht sich auch auf Auskünfte gegenüber Dritten (z. B. Ihre Angehörigen oder Freunde, Angehörige oder Freunde von Kindern/Sorgeberechtigten, andere Kinder/Sorgeberechtigte). Eine Auskunftspflicht besteht grundsätzlich nur gegenüber den jeweiligen Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes und dem Jugendamt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem SGB VIII.

Sie müssen Ihre Angehörigen über diese Datenschutzbestimmungen aufklären.